

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

113

Nr. 6

Berlin, den 19. Juni 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 18. November 2016.....	114
Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung.....	114
Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung.....	121
Berichtigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 16. Dezember 2011 vom 12. April 2019.....	129

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Blankensee, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg.....	129
Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS).....	129

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung des Propstamtes des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	132
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	133

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 18. November 2016

Vom 17. Mai 2019

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 5), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Anlage 10 der Besoldungsrechtsverordnung vom 18. November 2016 (KABl. S. 223), die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG) vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 56) fortgilt, wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird gestrichen.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen dem Wort „Ephoralzulage“ und dem Doppelpunkt wird die Angabe „*“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „*“ am Ende des ersten Spiegelstriches wird gestrichen.
 - c) Der Text des vierten Spiegelstrichs „Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes,“ wird gestrichen.
 - d) Der Text des sechsten Spiegelstrichs „Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht.“ wird gestrichen.

- e) Ein neuer Spiegelstrich wird angefügt:

„- die Vertreterin oder der Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Berliner Missionswerkes.“
3. Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Pfarrerrinnen und Pfarrer als Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter im Amt für Kirchliche Dienste erhalten rückwirkend zum 1. Februar 2019 eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 10 % der Ephoralzulage.“
4. Die personengebundene Übergangsregelung am Ende von Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von der obigen Regelung erhalten der ab dem 1. September 2013 berufene und der ab dem 1. Februar 2018 abgeordnete Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht sowie die ab dem 16. Juni 2014 berufene Leiterin der Evangelischen Rundfunkseelsorge eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 % der Ephoralzulage.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2019

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

*

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 17. Mai 2019

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 3 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABl. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung

§ 1 Prüfungsziel

§ 2 Prüfungsarten

- § 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Allgemeine Regularien zur Prüfung
- § 9 Regularien zu schriftlichen Prüfungsleistungen
- Teil 2: Durchführung
 - § 10 Religionspädagogische Prüfung
 - § 11 Die Hausarbeit
 - § 12 Das Gemeindepädagogische Projekt
 - § 13 Die Wissenschaftliche Hausarbeit
 - § 14 Gottesdienstprüfung
 - § 15 Praxisarbeit
 - § 16 Handlungsfeldprüfungen
- Teil 3: Bewertung und Ergebnis
 - § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 18 Ergebnis der Prüfung
- Teil 4: Nachprüfung und Wiederholung
 - § 19 Nachprüfung und Wiederholung
- Teil 5: Rechtsschutz
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 Rechtsbehelf
- Teil 6: Schlussbestimmungen
 - § 22 Inkrafttreten

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungsziel

Die Zweite Theologische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen professionellen Amtsführung. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die pastorale Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsarten

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus zwei praktischen Prüfungen (§§ 10 und 14), einer Hausarbeit (§§ 11 bis 13), einer Praxisarbeit (§ 15) und sechs mündlichen Prüfungen (§ 16).

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht

aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Ausschüsse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus; abweichend hiervon kann im Rahmen der religionspädagogischen Prüfung die Prüfung statt von der oder dem Beauftragten für Religionsunterricht auch von der jeweiligen Stellvertretung abgenommen werden. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Theologische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt zum 1. Dezember des zweiten Jahres im Vorbereitungsdienst. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) die Anmeldung zur Gottesdienstprüfung (§ 14) sowie
- c) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt aufgrund der in Absatz 1 genannten Unterlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Zulassung. Die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unter-

lagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in § 10 genannte Prüfung ist in der Regel vor der Zulassung zur Prüfung abgenommen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

(4) Zeiten für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes Berücksichtigung finden.

§ 6

Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung oder, wenn die Einschränkung erst später eintritt, unverzüglich zu stellen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die praktischen Prüfungen, die Hausarbeit und die Praxisarbeit, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Der erneute Prüfungstermin findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Für die Anmeldung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend. Das Dienstverhältnis endet im Falle des Rücktritts mit Ablauf des Jahres, in dem die Prüfung bei Nichtrücktritt enden würde. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsverfahrensregeln

(1) Prüfungsleistungen sind an dem jeweils vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er unverzüglich nach Auftreten des Grundes dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüf-

enden mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Es kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(4) Eine Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 9

Regularien der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen insgesamt die Religionspädagogische Arbeit (§ 10), die Hausarbeit (§§ 11 bis 13), die Gottesdienstarbeit (§ 14) und die Praxisarbeit (§ 15). Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die erbrachte schriftliche Prüfungsleistung zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt beim Prüfungsamt ein.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt

- für die Hausarbeit insgesamt vier Wochen,
- für die Gottesdienstarbeit 14 Tage.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt kann eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums kann längstens

- um sieben Kalendertage für die religionspädagogische Prüfung,
- um sieben Kalendertage für die Hausarbeit und
- um vier Kalendertage für die Gottesdienstprüfung

genehmigt werden. Wird von dem jeweils angesetzten Abgabetermin um mehr als um den maximalen Verlängerungszeitraum abgewichen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(4) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten ist begrenzt. Die Begrenzung umfasst jeweils einschließlich der Leerzeichen bei

- der Religionspädagogischen Arbeit 72.000 Zeichen,
- der Gottesdienstarbeit 84.000 Zeichen,
- der Hausarbeit 96.000 Zeichen (dem Gemeindepädagogischen Projekt: Konzeption 72.000, Reflexion 24.000 Zeichen),

- Ausarbeitung zur Praxisarbeit 16.000 Zeichen.

Zur Bemessung des Umfangs der Arbeit werden das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis, der Anmerkungsapparat und das Literaturverzeichnis nicht berücksichtigt. Anhänge sind nicht bewertungsrelevant.

(5) Am Ende der schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 4 ist zu versichern, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Entwürfe selbstständig verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate aus der Literatur oder dem Internet als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Mit Ausnahme der Praxisarbeit sind die Ausarbeitungen in drei (religionspädagogische Prüfung, Gottesdienstprüfung) bzw. zwei (Hausarbeit) gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen (maßgebliche Fassung).

(7) Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Gleichzeitig ist die Druckfassung elektronisch einzureichen (maßgebliche Fassung).

(8) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss des Prüfungsteils oder der Prüfungsleistung unverzüglich dem Konsistorium vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft das Konsistorium nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizulegen nach § 22.

(9) Eine Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 10

Religionspädagogische Prüfung

(1) Das Thema für die religionspädagogische Prüfung soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Nach der Durchführung der Sichtstunde findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit dem in der Planung skizzierten religionspädagogischen Vorhaben zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen.

(3) Ist der schriftliche Entwurf nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so muss die schriftliche Leistung gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf entscheidet die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes, ob die Sichtstunde durchgeführt werden kann. Entscheidend hierfür ist, ob die erheblichen Mängel des Entwurfs die erfolgreiche Durchführung der Sichtstunde mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern.

Wird die Durchführung der Sichtstunde mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Dafür ist lediglich eine aktualisierte Stundenplanung vorzulegen.

(4) Die religionspädagogische Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerlaubnis für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

(5) Die religionspädagogische Prüfung kann in vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Ausnahmefällen unter Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und § 9 mit Lerngruppen in der Kirchengemeinde durchgeführt werden.

(6) Wird die religionspädagogische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden (§ 19 Absatz 1).

§ 11

Die Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit stellt entweder die schriftliche Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts (§ 12) oder die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13) dar.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin ihre oder seine Entscheidung über die Form der Hausarbeit (gemäß Absatz 1) ein. Zugleich reicht er oder sie einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes das Thema fest.

§ 12

Das Gemeindepädagogische Projekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Pla-

nung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindearbeit auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt einen Entwurf aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen.

(3) Das Gemeindepädagogische Projekt vollzieht sich in den drei Phasen der Konzeption, der Durchführung und der Reflexion. Die Konzeption ist in einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitraum von drei Wochen durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll, darzulegen. Die Reflexion erfolgt nach Durchführung des Projekts zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll.

(4) Konzeption und Reflexion werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Durchführung des Projekts fließt nicht in die Wertung ein.

§ 13

Die Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der Ausarbeitung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein für die Kirche bedeutendes Thema oder eine wichtige Fragestellung aus einem Arbeitsfeld des Vorbereitungsdienstes in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Eine von einer Theologischen Fakultät, einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionsschrift kann nicht als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden.

§ 14

Gottesdienstprüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes wählt für den gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) geplanten Sonn- oder Feiertag aus einer der Predigtreihen den Text aus.

(2) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden.

(3) Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen des Gottesdienstes und des Nachgesprächs

berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Note der Gottesdienstprüfung gemäß § 17 Absätze 1 und 2. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(4) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss sie wiederholt werden.

(5) Ist die schriftliche Vorarbeit nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so muss sie gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf entscheidet die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes, ob der Gottesdienst durchgeführt werden kann. Entscheidend hierfür ist, ob die erheblichen Mängel des Entwurfs die erfolgreiche Durchführung des Gottesdienstes mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern.

(6) Wird die Gottesdienstprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden (§ 19 Absatz 1).

§ 15

Praxisarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Praxisarbeit zu schreiben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es sind zwei Themen zu stellen, von denen eines zu behandeln ist.

(3) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt informiert zudem rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Themen sowie die Abgabe der Arbeit.

§ 16

Handlungsfeldprüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat teilt bis zum 15. März des Jahres nach der Prüfungsanmeldung begründet mit, in welchem Handlungsfeld des Wahlpflichtbereiches sie oder er geprüft werden will. Das Prüfungsgespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern geht von den Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten aus, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden und im Vikariatsbericht niedergeschrieben sind. Dieser stellt die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst dar und ist nach den Handlungsfeldern (Absatz 3 Nr. 1 bis 5) gegliedert. Er ist bis zum 1. August des Jahres, in welchem die mündlichen Prüfungen ange-setzt sind, einzureichen.

(2) In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen

und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen.

2. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen.
3. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(3) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

1. Gottesdienst und Verkündigung,
2. Gemeinde- und Religionspädagogik,
3. Seelsorge,
4. Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung,
5. Kirchenrecht sowie
6. Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 20 Minuten.

(4) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden ein Verbatim ein. Die Ausarbeitung darf zwei Seiten nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 16 Absatz 1). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

1. Diakonie,
2. Ökumene und Weltmission,
3. Interreligiöser Dialog,
4. Kirche und Kunst, Kirchenbau,
5. Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
6. Kirche und Musik,
7. Regionalkirchengeschichte.

(7) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung, |
| gut (2) | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt, |

- | | |
|-----------------------|--|
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden (Anlage 1). Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die religionspädagogische Arbeit, die Praxisarbeit, die Hausarbeit und die Gottesdienstarbeit werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, so ist das arithmetische Mittel über die Endnote entsprechend der Anlage 2 zu bilden. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn eines der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen der religionspädagogischen bzw. der Gottesdienstprüfung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtung und des Nachgesprächs oder des Gottesdienstes und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Sichtung und Nachgespräch oder Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Note der jeweiligen Prüfung. Die Benotung ergibt sich aus der Anlage 2. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses soll nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Vorarbeiten und die begründete Beurteilung der religionspädagogischen Prüfung und der Gottesdienstarbeit sowie die Gutachten der Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Frühestens sieben Tage vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die in Praxisarbeit oder Leistung nach § 11 die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt haben, werden vom Prüfungsamt umgehend nach Vorliegen des Ergebnisses schriftlich informiert.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlusssitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse (§ 17 Absätze 1 und 2) das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten der Religionspädagogischen Prüfung, der Hausarbeit, der Praxisarbeit sowie der Gottesdienstprüfung jeweils zweifach, die Noten der Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Das Theologische Prüfungsamt teilt das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

Teil 4: Nachprüfung und Wiederholung

§ 19

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme der religionspädagogischen und der Gottesdienstprüfung (§§ 10, 14) nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten. Wird bei einer Nachprüfung die

Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden mindestens zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

Teil 5: Rechtsschutz

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Rechtsbehelf

Gegen abschließende Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Theologischen Prüfungsamt eingelegt werden; der Widerspruch soll spätestens innerhalb eines Monats nach Erhebung begründet werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruchsentscheidung kann Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 133), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 4. September 2015 (KABl. S. 170), gilt für die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen hat, fort; im Übrigen tritt sie zum selben Datum außer Kraft.

Anlage 1

Gemäß § 17 Absätze 1 und 2 sind folgende Noten zulässig:

Bewertung	zulässige Note gem. § 17 Absätze 1 und 2
sehr gut	1,0 1,3
gut	1,7 2,0 2,3
befriedigend	2,7 3,0 3,3
ausreichend	3,7 4,0
nicht ausreichend	5,0

Anlage 2

Ist die Bildung eines arithmetischen Mittels nötig, so ist folgendermaßen zu runden:

Teilnoten		schriftlicher Teil									
		1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
praktischer Teil	1,0	1,0	1,3	1,3	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7
	1,3	1,3	1,3	1,7	1,7	1,7	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7
	1,7	1,3	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0
	2,0	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0
	2,3	1,7	1,7	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	2,7	3,0	3,3
	2,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3
	3,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,7
	3,3	2,3	2,3	2,7	2,7	2,7	3,0	3,3	3,3	3,7	3,7
	3,7	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,7	3,7	4,0
	4,0	2,7	2,7	3,0	3,0	3,0	3,3	3,7	3,7	4,0	4,0

12

*

Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Vom 17. Mai 2019

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 3 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABl. S. 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsarten
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Allgemeine Regularien zur Prüfung

- § 9 Regularien zu schriftlichen Prüfungsleistungen
- Teil 2: Durchführung
- § 10 Religionspädagogische Prüfung
- § 11 Die Hausarbeit
- § 12 Das Gemeindepädagogische Projekt
- § 13 Die Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Gottesdienstprüfung
- § 15 Praxisarbeit
- § 16 Handlungsfeldprüfungen
- Teil 3: Bewertung und Ergebnis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Ergebnis der Prüfung
- Teil 4: Nachprüfung und Wiederholung
- § 19 Nachprüfung und Wiederholung
- Teil 5: Rechtsschutz
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Rechtsbehelf
- Teil 6: Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungsziel

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen professionellen Amtsführung als ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die pastorale Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsarten

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung besteht aus zwei praktischen Prüfungen (§§ 10 und 14), einer Hausarbeit (§§ 11 bis 13), einer Praxisarbeit (§ 15) und sechs mündlichen Prüfungen (§ 16).

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nimmt im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes den Vorsitz in der Prüfungskommission wahr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus; abweichend hiervon kann

im Rahmen der religionspädagogischen Prüfung die Prüfung statt von der oder dem Beauftragten für Religionsunterricht auch von der jeweiligen Stellvertretung abgenommen werden. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung erfolgt zum 1. Dezember des zweiten Jahres im Vorbereitungsdienst. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes,
- b) die Anmeldung zur Gottesdienstprüfung (§ 14) sowie
- c) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung erfolgt aufgrund der in Absatz 1 genannten Unterlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Zulassung. Die Zulassung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betroffenen wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in § 10 genannte Prüfung ist in der Regel vor der Zulassung zur Prüfung abgenommen. In Ausnah-

mefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

(4) Zeiten für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes Berücksichtigung finden.

§ 6

Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung oder, wenn die Einschränkung erst später eintritt, unverzüglich zu stellen.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die praktischen Prüfungen, die Hausarbeit und die Praxisarbeit, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Der erneute Prüfungstermin findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Für die Anmeldung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend. Das Dienstverhältnis endet im Falle des Rücktritts mit Ablauf des Jahres, in dem die Prüfung bei Nichtrücktritt enden würde. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsverfahrensregeln

(1) Prüfungsleistungen sind an dem jeweils vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er unverzüglich nach Auftreten des Grundes dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Es kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(4) Eine Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 9

Regularien der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen insgesamt die Religionspädagogische Arbeit (§ 10), die Hausarbeit (§§ 11 bis 13), die Gottesdienstarbeit (§ 14) und die Praxisarbeit (§ 15). Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die erbrachte schriftliche Prüfungsleistung zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt beim Prüfungsamt ein.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt

- für die Hausarbeit insgesamt vier Wochen,
- für die Gottesdienstarbeit 14 Tage.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt kann eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums kann längstens

- um sieben Kalendertage für die religionspädagogische Prüfung,
- um sieben Kalendertage für die Hausarbeit und
- um vier Kalendertage für die Gottesdienstprüfung

genehmigt werden. Wird von dem jeweils angesetzten Abgabetermin um mehr als um den maximalen Verlängerungszeitraum abgewichen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(4) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten ist begrenzt. Die Begrenzung umfasst jeweils einschließlich der Leerzeichen bei

- der Religionspädagogischen Arbeit 72.000 Zeichen,
- der Gottesdienstarbeit 84.000 Zeichen,
- der Hausarbeit 96.000 Zeichen (dem Gemeindepädagogischen Projekt: Konzeption 72.000, Reflexion 24.000 Zeichen),
- Ausarbeitung zur Praxisarbeit 16.000 Zeichen.

Zur Bemessung des Umfangs der Arbeit werden das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis, der Anmerkungsapparat und das Literaturverzeichnis nicht berücksichtigt. Anhänge sind nicht bewertungsrelevant.

(5) Am Ende der schriftlichen Arbeiten gemäß Absatz 4 ist zu versichern, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Entwürfe selbstständig verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate aus der Literatur oder dem Internet als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Mit Ausnahme der Praxisarbeit sind die Ausarbeitungen in drei (religionspädagogische Prüfung, Gottesdienstprüfung) bzw. zwei (Hausarbeit) gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen.

(7) Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Gleichzeitig ist die Druckfassung elektronisch einzureichen (maßgebliche Fassung).

(8) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss des Prüfungsteils oder der Prüfungsleistung unverzüglich dem Konsistorium vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft das Konsistorium nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizulegen nach § 22.

(9) Eine Prüfungsleistung oder die gesamte Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 10

Religionspädagogische Prüfung

(1) Das Thema für die religionspädagogische Prüfung soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Nach der Durchführung der Sichtung findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit dem in der Planung skizzierten religionspädagogischen Vorhaben zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen.

(3) Ist der schriftliche Entwurf nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so muss die schriftliche Leistung gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf entscheidet die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes, ob die Sichtung durchgeführt werden kann. Entscheidend hierfür ist, ob die erheblichen Mängel des Entwurfs die erfolgreiche Durchführung der Sichtung mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern.

Wird die Durchführung der Sichtung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Dafür ist lediglich eine aktualisierte Stundenplanung vorzulegen.

(4) Die religionspädagogische Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerausbildung für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

(5) Die religionspädagogische Prüfung kann in vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Ausnahmefällen unter Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und § 9 mit Lerngruppen in der Kirchengemeinde durchgeführt werden.

(6) Wird die religionspädagogische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden (§ 19 Absatz 1).

§ 11

Die Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit stellt entweder die schriftliche Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts (§ 12) oder die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13) dar.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin ihre oder seine Entscheidung über die Form der Hausarbeit (gemäß Absatz 1) ein. Zugleich reicht er oder sie einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes das Thema fest.

§ 12

Das Gemeindepädagogische Projekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt einen Entwurf aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen.

(3) Das Gemeindepädagogische Projekt vollzieht sich in den drei Phasen der Konzeption, der Durchführung und der Reflexion. Die Konzeption ist in einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitraum von drei Wochen durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll, darzulegen. Die Reflexion erfolgt nach Durchführung des Projekts zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll.

(4) Konzeption und Reflexion werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Durchführung des Projekts fließt nicht in die Wertung ein.

§ 13

Die Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der Ausarbeitung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein für die Kirche bedeutendes Thema oder eine wichtige Fragestellung aus einem Arbeitsfeld des Vorbereitungsdienstes in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Eine von einer Theologischen Fakultät, einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionsschrift kann nicht als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden.

§ 14

Gottesdienstprüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes wählt für den gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) geplanten Sonn- oder Feiertag aus einer der Predigtreihen den Text aus.

(2) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden.

(3) Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen des Gottesdienstes und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Note der Gottesdienstprüfung gem. § 17 Absätze 1 und 2. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begrün-

det. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(4) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss sie wiederholt werden.

(5) Ist die schriftliche Vorarbeit nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so muss sie gemäß § 19 Absatz 1 wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf entscheidet die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes, ob der Gottesdienst durchgeführt werden kann. Entscheidend hierfür ist, ob die erheblichen Mängel des Entwurfs die erfolgreiche Durchführung des Gottesdienstes mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern.

(6) Wird die Gottesdienstprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden (§ 19 Absatz 1).

§ 15

Praxisarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Praxisarbeit zu schreiben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es sind zwei Themen zu stellen, von denen eines zu behandeln ist.

(3) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt informiert zudem rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Themen sowie die Abgabe der Arbeit.

§ 16

Handlungsfeldprüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat teilt bis zum 15. März des Jahres nach der Prüfungsanmeldung begründet mit, in welchem Handlungsfeld des Wahlpflichtbereiches sie oder er geprüft werden will. Das Prüfungsgespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern geht von den Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten aus, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden und im Vikariatsbericht niedergeschrieben sind. Dieser stellt die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst dar und ist nach den Handlungsfeldern (Absatz 3 Nr. 1 bis 5) gegliedert. Er ist bis zum 1. August des Jahres, in welchem die mündlichen Prüfungen angesetzt sind, einzureichen.

(2) In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen.

2. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen.
3. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(3) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

1. Gottesdienst und Verkündigung,
2. Gemeinde- und Religionspädagogik,
3. Seelsorge,
4. Kirchenrecht,
5. Biblicum sowie
6. Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 20 Minuten.

(4) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden ein Verbatim ein. Die Ausarbeitung darf zwei Seiten nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Biblicum weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, einen zentralen biblischen Text zu erfassen, ihn in den biblischen Horizont einzuordnen und seine Beziehung zu gegenwärtigen gemeindlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Textgrundlage ist die Übersetzung Martin Luthers.

(6) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 16 Absatz 1). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

1. Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung,
2. Kirche und neue pädagogische Fragestellungen,
3. Diakonie,
4. Ökumene,
5. Interreligiöser Dialog,
6. Kirche und Kunst, Kirchenbau,
7. Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
8. Kirche und Musik,
9. Regionalkirchengeschichte.

(7) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung,
gut (2)	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden (Anlage 1). Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die religionspädagogische Arbeit, die Praxisarbeit, die Hausarbeit und die Gottesdienstarbeit werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, so ist das arithmetische Mittel über die Endnote entsprechend der Anlage 2 zu bilden. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn eines der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(4) Bei der Bewertung der Leistungen der religionspädagogischen bzw. der Gottesdienstprüfung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtstunde und des Nachgesprächs oder des Gottesdienstes und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Sichtstunde und Nachgespräch oder Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Note der jeweiligen Prüfung. Die Benotung ergibt sich aus der Anlage 2. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses soll nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Vorarbeiten und die begründete Beurteilung der religionspädagogischen Prüfung und der Gottesdienstarbeit sowie die Gutachten der Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 18 Ergebnis der Prüfung

(1) Frühestens sieben Tage vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die in Praxisarbeit oder Leistung nach § 11 die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt haben, werden vom Prüfungsamt umgehend nach Vorliegen des Ergebnisses schriftlich informiert.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse (§ 17 Absätze 1 und 2) das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten der Religionspädagogischen Prüfung, der Hausarbeit, der Praxisarbeit sowie der Gottesdienstprüfung jeweils zweifach, die Noten der Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Das Theologische Prüfungsamt teilt das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

Teil 4: Nachprüfung und Wiederholung

§ 19 Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme der religionspädagogischen und der Gottesdienstprüfung (§§ 10, 14) nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden mindestens zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Gemeindepädagogische Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

Teil 5: Rechtsschutz

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Rechtsbehelf

Gegen abschließende Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Theologischen Prüfungsamt eingelegt werden; der Widerspruch soll spätestens innerhalb eines Monats nach Erhebung begründet werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruchsentscheidung kann Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil 6: Schlussbestimmungen**§ 22****Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 137), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 4. September 2015 (KABl. S. 170), gilt für die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen hat, fort; im Übrigen tritt sie zum selben Datum außer Kraft.

Anlage 1

Gemäß § 17 Absätze 1 und 2 sind folgende Noten zulässig:

Bewertung	zulässige Note gem. § 17 Absätze 1 und 2
sehr gut	1,0
	1,3
gut	1,7
	2,0
	2,3
befriedigend	2,7
	3,0
	3,3
ausreichend	3,7
	4,0
nicht ausreichend	5,0

Anlage 2

Ist die Bildung eines arithmetischen Mittels nötig, so ist folgendermaßen zu runden:

Teilnoten	schriftlicher Teil										
	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	
praktischer Teil	1,0	1,0	1,3	1,3	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7
	1,3	1,3	1,3	1,7	1,7	1,7	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7
	1,7	1,3	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0
	2,0	1,7	1,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0
	2,3	1,7	1,7	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	2,7	3,0	3,3
	2,7	2,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3
	3,0	2,0	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,7
	3,3	2,3	2,3	2,7	2,7	2,7	3,0	3,3	3,3	3,7	3,7
	3,7	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,7	3,7	4,0
	4,0	2,7	2,7	3,0	3,0	3,0	3,3	3,7	3,7	4,0	4,0

**Berichtigung der Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über das Kollektenwesen der
Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 16. Dezember 2011
vom 12. April 2019**

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 16. Dezember 2011 (KABl. 2012 S. 3) vom 12. April 2019 (KABl. S. 99) wird wie folgt berichtigt:

§ 14a Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Kollektenbuch sind die Einzelbeträge der Bargeld-Kollekte einerseits und der digitalen Kollekte andererseits sowie die Summe aus der Bargeld-Kollekte und der digitalen Kollekte einzutragen.“

Berlin, den 22. Mai 2019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Für das Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Martin Richter

II. Bekanntmachungen

**U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Blankensee,
Evangelischer Kirchenkreis
Mittelmark-Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Blankensee, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Blankensee“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2019

Az.: 1000-01:71/012-12.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

**Satzung des Verbandes Evangelischer
Kindertageseinrichtungen Süd
(Kitaverband VEKS)**

[Vom 27./29. Januar 2018]

Die Liebe Gottes gehört allen Menschen gleich welcher Herkunft. Deshalb wendet sich unser pädagogisches Angebot an alle Kinder und Familien. Evangelische Erziehung geschieht durch das leitende Beispiel, etwa im ehrlichen Umgang miteinander, im Mitfühlen mit Schwächeren und im Eintreten für sie. Dazu gehören auch die respektvolle Auseinandersetzung mit anders denkenden und glaubenden Menschen sowie die Bewahrung der Schöpfung. Ziel unserer so orientierten Erziehung ist die selbstbewusste Freude am Leben, gerade auch in der Gemeinschaft mit anderen Menschen.

In unseren unterschiedlichen Einrichtungen bieten wir professionelle Tagesbetreuung von Kindern an. Wir begleiten Kinder in ihrem Aufwachen und eröffnen ihnen eigene Lebens- und Lernräume. Die Kirchengemeinden übernehmen Mitverantwortung für die Evangelischen Kitas in ihrem Gemeindegebiet. Gleichzeitig können wir das gemeindliche Leben mitgestalten, denn Kinder und ihre Familien sind wichtiger Teil einer lebendigen Gemeinde.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen sind einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Evangelischen Kindertagesstätten notwendig, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Das dient auch der Stärkung des evangelischen Profils und ist bestimmend für die Arbeit.

§ 1 Gründung

(1) Die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming bilden zum 1. Januar 2019 einen Kirchenkreisverband als Träger der Evangelischer Kindertageseinrichtungen. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd“ (VEKS).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb Evangelischer Kindertageseinrichtungen in den zugehörigen Kirchenkreisen.

(2) Zum Zeitpunkt seiner Gründung übernimmt der Verband folgende Einrichtungen, die bisher vom Evangelischen Kirchenkreis Neukölln betrieben werden:

1	Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	15711	Königs Wusterhausen	Hauptstraße 8
2	Ev. Kindertagesstätte Brüdergemeinde	12043	Berlin	Donaustraße 66
3	Ev. Kindertagesstätte Coretta King	12351	Berlin	Bohm-Schuch-Weg 9
4	Ev. Kindertagesstätte Debora	12057	Berlin	Aronsstraße 134
5	Ev. Kindertagesstätte Dorf Britz	12347	Berlin	Britzer Damm 139
6	Ev. Kindertagesstätte Dreieinigkeit	12351	Berlin	Lipschitzallee 23
7	Ev. Kindertagesstätte Genezareth	12049	Berlin	Allerstraße 33
8	Ev. Kindertagesstätte Apfelsinenkiste	12353	Berlin	Joachim-Gottschalk-Weg 41
9	Ev. Kindertagesstätte Hephatha	12359	Berlin	Fritz-Reuter-Allee 136
10	Ev. Kita. Joh.-Chr. Blumhardt	12349	Berlin	Buckower Damm 59-61
11	Ev. Kindertagesstätte Jona's Wal	15732	Eichwalde	Stubenrauchstraße 19
12	Ev. Kindertagesstätte Kirchenwichtel	12359	Berlin	Fritz-Reuter-Allee 130-136
13	Ev. Kindertagesstätte Magdalenen	12055	Berlin	Karl-Marx-Str.197
14	Ev. Kindertagesstätte Martin-Luther	12045	Berlin	Fuldastraße 48
15	Ev. Kindertagesstätte Kleine Kita Mittendrin	12045	Berlin	Fuldastraße 50
16	Ev. Kita Martin-Luther-King	12351	Berlin	Martin-Luther-King-Weg 7
17	Ev. Kindertagesstätte Momo	12355	Berlin	Neudecker Weg 33
18	Ev. Kindertagesstätte Neu Buckow	12349	Berlin	Marienfelder Chaussee 66 -72
19	Ev. Kindertagesstätte Neu-Buckow	12349	Berlin	Quarzweg 116
20	Ev. Kindertagesstätte Nikodemus	12047	Berlin	Nansenstr.27
21	Ev. Kita Philipp-Melanchton	12051	Berlin	Bruno-Bauer-Str.14
22	Ev. Kindertagesstätte Regenbogen	12353	Berlin	Ulrich-von-Hassell-Weg 4
23	Ev. Kindertagesstätte Rudow	12355	Berlin	Prierosser Straße 70-72
24	Ev. Kindertagesstätte Schmöckwitz	12527	Berlin	Alt-Schmöckwitz 1
25	Ev. Kindertagesstätte Senfkorn	15738	Zeuthen-Miersdorf	Dorfstraße 21a
26	Ev. Kindertagesstätte Tabea	12057	Berlin	Sonnenallee 311-315

(3) Einrichtungen, die bisher von Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming betrieben werden, können auf Antrag der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Vereinbarung in die Trägerschaft des Verbandes aufgenommen werden.

(4) Der Verband kann die Trägerschaft weiterer Kindertageseinrichtungen übernehmen, sofern diese nach der Übernahme gemäß den Leitsätzen der Präambel als Evangelische Kindertageseinrichtungen betrieben werden.

(5) Der Verband kann Managementaufgaben für andere Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen in Bezug auf die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Satzungszwecks übernehmen.

§ 3 Ziele

Ziel des Verbandes ist es die qualitativ verlässliche und anerkannte Arbeit unter dem Motto Bindung, Bildung, Geborgenheit, zu sichern und weiterzuentwickeln. Geleitet durch den Vorsatz, das gemeindliche

Engagement für Kinder und ihre Familien als Element kirchlichen Handelns vor Ort wahrnehmbar zu machen, erfüllt der Verband die notwendigen Leitungs-, Steuerungs- und Geschäftsführungsaufgaben für den evangelischen profilierten Betrieb und sichert durch sein Handeln die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität der Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Organe

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Mitglieder von Organen des Verbandes müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Die Kirchenkreise entsenden in den Aufsichtsrat nach fachlichen und strukturellen Überlegungen jeweils drei Mitglieder, die vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt werden.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kreiskirchenrat zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(3) Der Aufsichtsrat wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung des Kreiskirchenrates neu gebildet. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Kindertagesstätten-Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat dieses beschließt.

(5) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Schriftliche Abstimmungen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 7 sowie 9 und 10 der Grundordnung entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. Erneute Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entsendet der jeweilige Kirchenkreis für die verbliebene Amtszeit ein neues Mitglied.

(7) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- die Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit des Verbandes,
- Aufsicht über den Vorstand,
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- die Einstellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, sofern der Aufsichtsrat diese Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen hat,
- die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
- die Entscheidung über den Neubau und die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen,
- die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 €,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 200.000 €.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchsten drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Vertrages entgeltlich beschäftigt werden. Die Berufung jedes Mitgliedes kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandsmitgliedes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 der Grundordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stimme in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7 Vertreterversammlung

(1) Aufsichtsrat und Vorstand werden beraten durch die Vertreterversammlung, die die angemessene Einbindung und Beteiligung der Kirchengemeinden sicherstellt. Sie soll die Transparenz und den Austausch der vielfältigen Perspektiven fördern.

(2) Jeder Kurator einer Kindertagesstätte, der vom jeweiligen Gemeindegemeinderat berufen und vom Kreis-

kirchenrat bestätigt wurde, die Mitglied im Verband ist, ist Mitglied der Vertreterversammlung. Für jedes Mitglied ist ein vertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes eingeladen.

§ 8

Finanzierung

Der Verband finanziert sich insbesondere durch Entgelte und Zuschüsse der Länder, durch Leistungen der Kirchengemeinden, durch Kostenbeiträge der Eltern sowie durch Fördermittel und durch Zuweisungen der beteiligten Kirchenkreise.

§ 9

Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden vom Evangelischen Kirchenkreisverband Süd bzw. dessen nachfolgender Körperschaft wahrgenommen.

§ 10

Veränderungen

Veränderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 11

Aufhebung des Verbandes

(1) Die Aufhebung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Konsistoriums. Vor einer Aufhebung sollen alle vom Verband betriebenen Kindertageseinrichtungen in eine neue Trägerschaft überführt worden sein.

(2) Hinsichtlich des Vermögens des Verbandes findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensbestände ausschließlich für Zwecke der vom Verband bis zu seiner Aufhebung betriebenen Kindertageseinrichtungen zu übertragen sind.

§ 12

Veröffentlichung

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Kreiskirchenräte und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium mit Inkrafttreten der Errichtungsurkunde in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 5. Juni 2018 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung des Propstamtes des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) wählt zum Dienstantritt am 1. Februar 2020 für die Amtszeit von zehn Jahren die Pröpstin oder den Propst des Konsistoriums der EKBO.

Zur Kandidatur für dieses Amt werden ordinierte Theologinnen oder Theologen gesucht, die über fundierte theologische Kompetenz verfügen, vertiefte Kenntnisse kirchlicher Strukturen, mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung sowie Führungsqualitäten mitbringen.

Die Aufgaben der Pröpstin oder des Propstes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Konsistoriums der EKBO, die im Internet unter www.kirchenrecht-ekbo.de/showdocument/id/310 zu finden ist. Die Pröpstin oder der Propst leitet die Abteilung 2 – Theologie und kirchliches Leben – des Konsistoriums. Als theologische Leitung des Konsistoriums der EKBO ist die Pröpstin oder der Propst zugleich stellvertretende Vor-

sitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Kollegiums des Konsistoriums. Sie oder er ist geborenes Mitglied der Landessynode und der Kirchenleitung.

Die Vorstellung der von der Kirchenleitung der EKBO vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahl erfolgen während der Tagung der Landessynode vom 23. bis 26. Oktober 2019.

Die Besoldung erfolgt nach B 4 der Besoldungsverordnung der EKBO.

Weitere Auskünfte erteilt die Präses der Landessynode Sigrun Neuwerth, Telefon: 030/24344-527, E-Mail: s.neuwerth@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. August 2019 bevorzugt per E-Mail in einer Datei erbeten an den Vorsitzenden der Findungskommission Bischof Dr. Markus Dröge, E-Mail: m.droege@ekbo.de, bzw. an Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Bischof Dr. Markus Dröge, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ihren 1.700 Gemeindegliedern freut sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der Lust hat, Gestaltungsspielräume zu nutzen, die sich ergeben aus der guten Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kindergarten (Trägerschaft: Diakoniewerk Simeon), dem ambulanten Palliativ- und Hospizdienst, dem Diakonischen Werk und der Stadt Luckenwalde. Etl. Ehrenamtliche sowie das Team aus zweiter Pfarrerin, Diakonin, Kirchenmusikerin, Verwaltungskraft, Friedhofsarbeiter/in und Hausmeister organisieren ein breit aufgestelltes, aktives Gemeindeleben.

Die geräumige Pfarrwohnung mit schönem Garten liegt im Herzen der Stadt und kann sofort bezogen werden. Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und liegt 40 Kilometer südlich vom Berliner Stadtrand. Die Regionalbahn verkehrt im Stundentakt. Am Ort gibt es alle Schularten einschließlich zwei Musikschulen, im 15 Kilometer entfernten Jüterbog eine Evangelische Grundschule.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de, Gemeindepädagogin Julia Daser, Telefon: 03371/678153, E-Mail: julia.daser@kkzf.de, und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Jens Bärmann, Telefon: 0170/3865376, E-Mail: j_baermann@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Juli 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Eisenhüttenstadt-Fürstenberg/Oder, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab 1. August 2019 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Eisenhüttenstadt liegt östlich von Berlin und hat eine interessante Geschichte, die das alte märkische Städtchen Fürstenberg (Oder) mit der sozialistischen Neugründung Eisenhüttenstadt aus den 1950er Jahren verbindet.

Zum Pfarrsprengel gehören zwei Kirchengemeinden mit insgesamt rund 1.500 Mitgliedern und drei Predigtstätten: Das moderne Gemeindezentrum der Friedenskirchengemeinde befindet sich in der Neustadt, die in den 1990er Jahren wieder neu aufgebaute gotische Stadtkirche der Nikolaigemeinde im historischen Stadtteil Fürstenberg. Im Dorf Vögelang finden die Gottesdienste im Dorfgemein-

schaftshaus statt. Die Nikolaigemeinde ist Trägerin eines größeren Friedhofs.

Im Pfarrsprengel sind ein Kantor (50 %), eine Gemeindepädagogin (50 %) und ein Hausmeister (100 %) tätig. Außerdem befindet sich das regionale Kirchenbüro mit einer Bürokräft (75 %) im Gemeindezentrum. Eine regionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden in Neuzelle und Ziltendorf wird entwickelt.

Von der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer werden neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Gemeindeleitung eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen und die Pflege der ökumenischen Kontakte in der Stadt und nach Polen gewünscht. Eine besondere Herausforderung und Chance ist die Begleitung der Erstaufnahmestelle für Geflüchtete im Land Brandenburg in der Stadt in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen.

In Eisenhüttenstadt sind alle Schultypen vertreten. Die Stadt ist mit der Regionalbahn gut erreichbar. Eine geräumige Dienstwohnung mit rund 130 m² Wohnfläche steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegemeinderatsvorsitzende Marion Lehmann für die Friedenskirchengemeinde, Telefon: 03364/731046, der stellvertretende Gemeindegemeinderatsvorsitzende Gerald Staar für die Nikolaigemeinde, Telefon: 03364/750558 (d), sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131, E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

Bewerbungen werden bis zum 29. Juli 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Polizeiseelsorge im Land Brandenburg** mit 100 % Dienstumfang ist ab 1. Oktober 2019 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören:

- berufsethischer Unterricht in der Ausbildung an der Fachhochschule der Polizei in Oranienburg (Schwerpunkt),
- berufsethische Fortbildung in den Wachen und Inspektionen,
- Arbeit mit Führungskräften,
- Seelsorge nach belastenden Einsätzen, im Dienstalltag, im Kontext von Partnerschaft und Familie, Begleitung von Konflikten,
- berufsspezifische Gottesdienste, Andachten und spirituelle Angebote,
- Freude an der Zusammenarbeit im Team der Beauftragten für Polizei-, Notfall- und Feuerwehrseelsorge in den Ländern Berlin und Bran-

denburg sowie mit der Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge,

- Mitarbeit in der landeskirchlichen Fachkonferenz Seelsorge und in der Konferenz Polizeiseelsorge der EKD.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
- Unterrichtserfahrung,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- theologische Sprachfähigkeit für eine spezifische Berufsgruppe,
- Rollenklarheit,
- Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit,

- die Bereitschaft, in der Weite des Landes Brandenburg unterwegs zu sein.

Der Dienstsitz liegt an der Fachhochschule in Oranienburg und im Konsistorium, wo der Dienst durch das Referat Spezialseelsorge begleitet wird. Eine Einarbeitung in Form von Information und Beratung durch den Vorgänger ist gewährleistet.

Weitere Auskünfte erteilt Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 29. Juli 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 7-8) erscheint am 21. August 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 5. August 2019.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin